



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Markt Pöttmes
Marktplatz 18
86554 Pöttmes

Bauordnung

Aktenzeichen:
A1700259

Ansprechpartner-Baurecht
Barbara Hohenbichler
Zimmer: 211
Tel.: 08251/92-314

Ansprechpartner-Bautechnik
Manuela Asam
Zimmer: 209
Tel.: 08251/92-185

Fax: 08251/92-375
E-Mail: barbara.hohenbichler@lra-aic-fdb.de
Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 09.08.2021

Aktenzeichen:	A1700259 (Bei Rückfragen bitte immer angeben)
Bauherr:	Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co.KG vertr. d. Herrn Richard Schulz, Beethovenstr. 4, 86633 Neuburg a.d.Donau
Bauort:	86554 Pöttmes- Gemarkung Pöttmes, Fl.-Nr. 2040, 2041
Vorhaben:	Kies-/Sandabbau und Erdauffüllung

Antrag auf Abtragungsgenehmigung für Kies-/Sandabbau mit Erdauffüllung in Pöttmes

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch das Landratsamt Aichach-Friedberg

Für den geplanten Kies/Sandabbau mit Erdauffüllung auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 2040 und 2041 der Gemarkung Pöttmes wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG betroffen sind und nicht auszuschließen ist, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nach § 5 UVPG wurde festgestellt: Insbesondere können durch die geplante Abtragung nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf Grundwasser, Quellen, Wald und die Schutzfunktion des Waldes im Hinblick auf die Grundwasserversorgung nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen. Mögliche Auswirkung der Kumulation besteht mit einem bereits genehmigten Abtragungsvorhaben auf dem Grundstück Flur-Nr. 2003 der Gemarkung Pöttmes.

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist das Landratsamt Aichach-Friedberg, Bauamt. Dort sind weitere Informationen erhältlich. Vom Antragsteller wurde für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsstudie über den geplanten Kies-/Sandabbau vom April 2021 und naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vorgelegt.



Daneben liegen dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Bauamt, insbesondere folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Übersichtslageplan
- Amtlicher Lageplan
- Stellungnahme der Dr. Heimbucher GmbH vom 07.02.2017
- Bericht zur hydrogeologischen Standortuntersuchung von INTERGEO vom 18.08.2016
- Luftbild
- Bestandsplan
- Plan Bestand Biotope
- Plan – Abbau
- Plan – Abbauabschnitte
- Plan – Auffüllung
- Plan – Auffüllungsabschnitte
- Plan – Rekultivierung
- Plan – Temporärer Ausgleich
- Plan – Geländeschnitte
- Erläuterungsbericht
- Bericht zur hydrogeologischen Standortuntersuchung von INTERGEO von 2017 mit Ergänzungen von 2017 vom 14.12.2017
- Stellungnahme des LBV vom 07.12.2018

Dies Unterlagen (insbesondere Umweltverträglichkeitsstudie und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP) werden zur Einsicht in der **Gemeindeverwaltung** während der üblichen Öffnungszeiten im Zeitraum

vom 30.08.2021 bis 29.09.2021

ausgelegt.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **29.10.2021** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Bauamt, zum Vorhaben äußern oder Fragen stellen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Mit dieser Bekanntmachung werden gleichzeitig auch die Umweltverbände aufgefordert, ihre Stellungnahmen innerhalb der oben genannten Frist abzugeben.

Nach Eingang von Einwendungen und Äußerungen wird das Landratsamt Aichach-Friedberg einen Erörterungstermin ansetzen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens ist öffentlich bekannt zu machen und der Bescheid zur Einsicht auszulegen.



Diese Bekanntmachung wurde am _____ aufgehängt und am _____ entfernt.